EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Unterägeri

Verordnung über die Angelfischerei im Ägerisee

15. Dezember 2008 (Stand: 25. Juni 2018)

933.1 VERORDNUNG ÜBER DIE ANGELFISCHEREI IM ÄGERISEE

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Grundlagen 4
Art. 2 Geltungsbereich und übergeordnetes Recht 4
Art. 3 Fischereiberechtigung und örtliche Gültigkeit 4
Art. 4 Zulässige Angelgeräte und Angelmethoden 4
Art. 5 Fischereikommission 5
Art. 6 Strafbestimmungen 5
Art. 7 Inkrafttreten 5
Stichwortverzeichnis 6

VERORDNUNG ÜBER DIE ANGELFISCHEREI IM ÄGERISEE

(vom 25. Juni 2018)

Die Einwohnergemeinden von Oberägeri und Unterägeri,

gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1),

beschliessen:

Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21)
- Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211)

Art. 2 Geltungsbereich und übergeordnetes Recht

[1] Diese Verordnung regelt die Fischerei im Ägerisee.

[2] Soweit nicht explizite Regelungen in dieser Verordnung festgelegt sind, gelangen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0), des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21) und der kantonalen Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211) zur Anwendung.

Art. 3 Fischereiberechtigung und örtliche Gültigkeit

[1] Patentfrei ist der Fischfang für Jugendliche bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr vom Ufer aus mit einer Angelrute und mit einem einzigen, einfachen Angel ohne Widerhaken mit Schwimmer und einem natürlichen Köder, jedoch ohne Köderfisch, Löffel, Spinner und dergleichen.

[2] Im Übrigen muss das Recht zur Ausübung der Angelfischerei im Ägerisee durch das Lösen eines Patentes erworben werden:

a. Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, das Personen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, ab dem zurückgelegten 8. Altersjahr bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Sachkundenachweises auszuüben.

b. Jugendpatent mit Sachkundenachweis, das Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei auszuüben.

c. Erwachsenenpatent für Personen mit Sachkundenachweis.

[3] Die Patentausgabestellen werden durch die intergemeindliche Fischereikommission festgelegt.

[4] Die Patente sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie müssen beim Fischfang mitgetragen und den Aufsichtsorganen oder Grundbesitzern auf Verlangen vorgewiesen werden.

[5] Die intergemeindliche Fischereikommission kann zusätzlich zum kantonalen Gesetz über die Fischerei Personen mit der Aufsicht bestimmen und legt deren Kompetenzen fest.

[6] Die Inhaber von Monats- und Jahrespatenten sind zur Führung einer Fangstatistik gemäss kantonaler Verordnung über die Fischerei verpflichtet.

[7] Die Patentgebühren werden durch die Gemeinderäte Ober- und Unterägeri in separaten Beschlüssen festgelegt.

[8] Die Angelfischerei darf nur im Ägerisee und in der Lorze bis zum Stauwehr bei der Höfnerstrasse betrieben werden. Bei den Bacheinflüssen gilt als Seegrenze, wo der Bach in den See fliesst, die kürzeste Verbindung zwischen beiden Bachufern.

Art. 4 Zulässige Angelgeräte und Angelmethoden

[1] Beim patentpflichtigen Fischfang gelten ausschliesslich die in der kantonalen Verordnung über die Fischerei aufgeführten Fangmethoden und -geräte.

Art. 5 Fischereikommission

[1] Die Gemeinderäte von Ober- und Unterägeri wählen eine intergemeindliche Fischereikommission (IGFIKO), welche die Vollzugsbehörden in fachlichen Fragen berät. Ferner können dieser Kommission Vollzugsaufgaben übertragen werden.

[2] Der intergemeindlichen Fischereikommission gehören maximal 7 Personen an. Sie kann zusätzlich einen Fachberater mit beratender Stimme in die Kommission berufen. Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Gemeinden bestimmen deren Präsidentin resp. Präsidenten.

Art. 6 Strafbestimmungen

[1] Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes oder des kantonalen Fischereigesetzes zur Anwendung gelangen, werden Übertretungen dieser Vorschriften nach dem Übertretungsstrafgesetz geahndet.

[2] Personen, welche vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen diese Vorschriften verstossen, kann die intergemeindliche Fischereikommission das Fischereipatent entziehen und sie vom Bezug eines Patentes ausschliessen. Der zeitliche Ausschluss richtet sich nach der Schwere des Verstosses.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

6315 Oberägeri, 25. Juni 2018

GEMEINDERAT OBERÄGERI
Pius Meier, Gemeindepräsident
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

6314 Unterägeri, 20. Juni 2018

GEMEINDERAT UNTERÄGERI
Josef Ribary, Gemeindepräsident
Peter Lüönd, Gemeindeschreiber

STICHWORTVERZEICHNIS

Erwachsenenpatent 3
Fangstatistik 3
Jugendpatent 3
Schonbestimmungen 4

EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Unterägeri